



Wohn- und Pflegezentrum Au

Heimreglement

1. Zweck

Das Wohn- und Pflegezentrum Au Urnäsch ist ein Heim für ältere Einzelpersonen und Ehepaare, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen. Es werden Leistungen im Bereich Wohnen, Verpflegung, Betreuung und Pflege angeboten.

Es ist eine fachgerechte Pflege und Betreuung bis zur BESA-Pflegestufe 12 während 24 Stunden pro Tag gewährleistet. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden bis zu ihrem Tod betreut und im Sterben begleitet.

Betagte und Pflegebedürftige können im Wohn- und Pflegezentrum Au auch einen Ferienaufenthalt zur Entlastung von Angehörigen verbringen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Die Maximaldauer des Ferienaufenthalts beträgt in der Regel vier Wochen. Es können auch Tagesgäste mit Betreuungs- und Pflegebedarf aufgenommen werden.

2. Trägerschaft

Die Betreiberin des Wohn- und Pflegezentrums Au, Urnäsch, ist die Gemeinde Urnäsch.

3. Grundsatz

Das Heim ist politisch und konfessionell neutral.

4. Leitung und Aufsicht

Die Leitung und Vertretung des Wohn- und Pflegezentrums Au nach aussen obliegt der Heimleitung. Die Heimleitung ist der Kommission Wohn- und Pflegezentrum Au unterstellt, die Kommission dem Gemeinderat. Die Präsidentin/der Präsident der Kommission Wohn- und Pflegezentrum ist Mitglied des Gemeinderates Urnäsch.

Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Bestehende Mitgliedschaften bei Krankenkassen und Krankenversicherungen sind auch nach Eintritt weiterzuführen. Bei schweren Krankheiten und/oder bei Unfällen können die betreffenden Heimbewohnerinnen vom Notfallarzt oder vom zuständigen Hausarzt in ein Spital verlegt werden.

5. Anmeldung

Das Anmeldeformular und die weiteren Unterlagen für den Eintritt in das Wohn- und Pflegezentrum Au, Urnäsch, können bei der Heimleitung bezogen und eingereicht werden. Sofern eine ärztliche Behandlung besteht, ist ein ärztlicher Kurzbericht über bestehende Krankheiten und verordnetet Medikamente notwendig.

6. Aufnahme

Aufnahme im Wohn- und Pflegezentrum Au in Urnäsch finden:

- Einwohner und Bürger aus der Gemeinde Urnäsch und aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden.
- Einwohner aus anderen Kantonen.

Einschränkung der Aufnahmen

Nicht aufgenommen werden Personen mit akuter Selbst- oder Fremdgefährdung. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung gemeinsam mit dem Hausarzt und der Kommission Wohn- und Pflegezentrum.

7. Kosten für die Hotellerie

Diese setzen sich zusammen aus dem Zimmerpreis, den privaten Auslagen und besonderen Dienstleistungen. Alle Taxen richten sich nach der Taxordnung des Heimes. Änderungen werden einen Monat im Voraus mitgeteilt. In den Kosten für die Hotellerie sind eingeschlossen:

- Unterkunft und Verpflegung
- Kaffee, Tagestee, Mineralwasser nach Wunsch
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Normale Besorgung der privaten Bett- und Leibwäsche ohne Flickarbeiten
- Periodische Reinigung des Zimmers
- Anschluss für Telefon, TV und Radio
- Anlässe und Veranstaltungen im Hause

Nicht im Preis für die Hotellerie eingeschlossen sind folgende Leistungen:

- Pflegeleistungen gemäss BESA
- Betreuungsleistungen
- Ausserordentliche Mehraufwendungen ausserhalb der Grundleistungen
- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
- Hilfsmittel (Rollstuhl, Rollator, Gehstöcke u.a.m.) sofern es sich um Spezialanfertigungen für eine einzelne Bewohnerin / einen Bewohner zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch handelt.
- Zimmerservice aus Komfortgründen

- Getränke
- Persönliche Körperpflegeprodukte
- Coiffeur, Pedicure
- Näh- und Flickarbeiten der privaten Wäsche
- Telefon-, TV- und Radiogebühren, Miete Telefonapparat
- Prämien für Haftpflicht-, Hausrat- und Unfallversicherungen
- Kranken- und Begleittransporte/ Begleitungen und Besorgungen
- Ausserordentliche Reinigungen
- Verpflegung von Gästen
- Reparaturen von persönlichen Gegenständen
- Selbstverschuldeter Sachschaden
- Endreinigung des Zimmers
- Todesfallkosten

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen, die nicht in der Taxordnung festgelegt sind, werden von der Heimleitung bestimmt

8. Pflorgetaxen

Diese werden nach BESA (BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem gemäss Leistungskatalog 2010) erfasst. Die Einstufung wird alle sechs Monate überprüft. Kurzfristige Verschlechterungen oder Verbesserungen des Allgemeinzustandes bis ca. 14 Tage führen in der Regel nicht zu einer neuen Einstufung. Eine neue Einstufung erfolgt, wenn eine länger-dauernde oder bleibende Veränderung eintritt.

9. Kündigung

- Das Pensionsverhältnis kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des folgenden Monats gekündigt werden.
- In gegenseitiger Absprache ist eine verkürzte Kündigungsfrist möglich.

10. Versicherung

- Haftpflicht-, Hausrat-, Kranken- und Unfallversicherungen sind Sache der Bewohnerin.

11. Fahrdienst

- Das Heim besitzt einen eigenen Bus für Personen- und Warentransporte.
- Die Kosten für Fahrten werden den Nutzern in Rechnung gestellt.

12. Räumung des Zimmers infolge Todesfalls

- Das Pensionsverhältnis erlischt mit dem Tod.
- Das Zimmer ist von den Angehörigen innerhalb von zwei Wochen zu räumen (Ausnahmen sind in Absprache mit der Heimleitung möglich).
- Der Pensionspreis wird für 15 Tage (ab Todesdatum) in Rechnung gestellt (ohne Verpflegungskosten, Pflögetaxe und MiGeL-Pauschale). Bleibt das Zimmer länger belegt, ist der Pensionspreis bis zur vollständigen Räumung des Zimmers geschuldet.